Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/171

Sachgebiet 785

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausgleichsbeträge für Schweinefleisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den am 22. Februar 1972 unterzeichneten Vertrag über den Beitritt der neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft [1]), insbesondere auf Artikel 62 Abs. 1 der ihm beigefügten Akte,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 55 der Akte sind die Preisunterschiede für landwirtschaftliche Erzeugnisse zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten dadurch auszugleichen, daß im Handel zwischen ihnen sowie zwischen den neuen Mitgliedstaaten und dritten Ländern Ausgleichsbeträge erhoben oder gewährt werden. Für den Sektor Schweinefleisch sind diese Ausgleichsbeträge gemäß Artikel 75 der Akte zu berechnen.

Der Ausgleichsbetrag je Kilogramm geschlachtete Schweine muß von den Ausgleichsbeträgen ausgehend errechnet werden, die auf die Futtergetreidemenge angewandt werden, welche in der Gemeinschaft zur Erzeugung von einem Kilogramm Schweinefleisch erforderlich ist. Diese Futtergetreidemenge ist in Artikel 1 der Verordnung Nr. 133/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 zur Festlegung der Regeln für die Berechnung eines Teilbetrags der Abschöpfung für geschlachtete Schweine [2]) festgesetzt worden.

Die auf Futtergetreide anwendbaren Ausgleichsbeträge sind gemäß Verordnung (EWG) Nr. .../73 des Rates vom ..... Januar 1973 zur Festlegung der Grundregeln für die Ausgleichsbeträge für Getreide [3]) festgesetzt worden.

Es ist darüber hinaus angebracht, der wirtschaftlichen Lage der Schweineproduktion in den neuen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen.

Für die anderen der Verordnung Nr. 121/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch [4]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2727/71 [5]), unterliegenden Erzeugnisse ist der Ausgleichsbetrag mit Hilfe der zur Berechnung der Abschöpfung angewandten Koeffizienten von dem Ausgleichsbetrag für geschlachtete Schweine abzuleiten.

Die Ausgleichsbeträge für Getreide gelten bis zum 31. Juli 1973. Es ist daher angebracht, dieselbe Geltungsdauer für Schweinefleisch vorzusehen.

Da die Ausgleichsbeträge im innergemeinschaftlichen Warenverkehr dazu dienen, einen Austausch der Erzeugnisse zwischen zwei Mitgliedstaaten mit unterschiedlichem Preisniveau unter zufriedenstellenden Bedingungen zu ermöglichen, ist bei der Einfuhr in einen Mitgliedstaat mit höherem Futtergetreide-Preisniveau ein Ausgleichsbetrag zu erheben und umgekehrt bei der Ausfuhr nach einem Mitgliedstaat mit niedrigerem Futtergetreide-Preisniveau ein Ausgleichsbetrag zu gewähren.

Artikel 55 Abs. 1 Buchstabe a der Akte, wonach die Ausgleichsbeträge vom einführenden Mitgliedstaat erhoben oder vom ausführenden Mitgliedstaat gewährt werden, bedeutet demnach, daß die Aufgabe

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 5

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 120 vom 21. Juni 1967, S. 2366/67

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. . . . , S. . . .

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 117 vom 19. Juni 1967, S. 2283/67

[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 282 vom 23. Dezember 1971, S. 8

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

der Erhebung oder Gewährung dieser Beträge dem Mitgliedstaat obliegt, dessen Futtergetreide-Preisniveau am höchsten ist.

Es ist angebracht, die Modalitäten der Erhebung und Gewährung der Ausgleichsbeträge so festzulegen, daß Verkehrsverlagerungen vermieden werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen und dritten Ländern bis zum 31. Juli 1973 anwendbaren Ausgleichsbeträge für Fleisch von Hausschweinen, in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen, der Tarifstelle 02.01 A III a) 1 des Gemeinsamen Zolltarifs, nachstehend „geschlachtete Schweine" genannt, betragen für den Haushalt mit

Dänemark	1,36 RE/100 kg
Irland	5,60 RE/100 kg
dem Vereinigten Königreich	13,30 RE/100 kg

Artikel 2

Die im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen und dritten Ländern anwendbaren Ausgleichsbeträge für die in Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung Nr. 121/67/EWG genannten Erzeugnisse, außer geschlachteten Schweinen, werden durch Anwendung der Koeffizienten, die das in Artikel 10 Abs. 1 und Abs. 2 Buchstabe a derselben Verordnung genannte Verhältnis ausdrükken, auf den Ausgleichsbetrag für geschlachtete Schweine berechnet.

Artikel 3

Die im Handel zwischen zwei neuen Mitgliedstaaten anwendbaren Ausgleichsbeträge sind gleich dem Unterschied zwischen den Ausgleichsbeträgen, die im Handel zwischen jedem dieser neuen Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung anwendbar sind.

Artikel 4

Im Handel der neuen Mitgliedstaaten untereinander und mit der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung werden die Ausgleichsbeträge von demjenigen der beiden betreffenden Mitgliedstaaten erhoben oder gewährt, dessen in Artikel 1 der Verordnung Nr. 133/67 (EWG) genanntes Preisniveau für die Futtergetreidemenge am höchsten ist.

Artikel 5

1. Im Handel zwischen den neuen Mitgliedstaaten und dritten Ländern werden die Ausgleichsbeträge von den Abschöpfungen und Erstattungen abgezogen.

2. Wenn für ein Erzeugnis ein Ausgleichsbetrag festgesetzt ist und die Erstattung niedriger ist als der Ausgleichsbetrag oder nicht festgesetzt ist, kann vorgesehen werden, daß bei der Ausfuhr des betreffenden Erzeugnisses nach dritten Ländern in dem betreffenden neuen Mitgliedstaat ein Betrag erhoben wird, der höchstens gleich dem Unterschied zwischen dem Ausgleichsbetrag und der Erstattung oder, je nach Fall, gleich dem Ausgleichsbetrag ist.

Artikel 6

Der angewandte Ausgleichsbetrag ist derjenige, der am Tage der Einfuhr oder der Ausfuhr gilt.

Artikel 7

Die Gewährung, Erhebung und Einziehung der Ausgleichsbeträge werden nach dem Verfahren des Artikels 24 der Verordung Nr. 121/67/EWG so geregelt, daß insbesondere Verkehrsverlagerungen vermieden werden.

Nach demselben Verfahren werden die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung, insbesondere die nicht durch Artikel 1 festgesetzten Ausgleichsbeträge, festgelegt.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie ist ab 1. Februar 1973 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 gemäß Schreiben des Bundeskanzlers vom 15. Januar 1973 – I/4 (IV/1) – 680 70 – E – Schw 16/73:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 8. Dezember 1972 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Eine Begründung war dem Kommissionsvorschlag nicht beigefügt.